

# Zweckverbandsvereinbarung

Bisher: Amtsvormundschaft für Erwachsene Bezirk Meilen

**Neu: Zweckverband Erwachsenenschutz Bezirk Meilen**

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Statuten

© **inoversum AG**

Peter Schlumpf

12. März 2009

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

## Revision der Zweckverbandsstatuten

### Inhaltsverzeichnis

A.	Bestand und Zweck	3
B.	Organisation	4
1.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
1.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
1.2.	Die Initiative	5
2.	Die Verbandsgemeinden	6
3.	Verbandsvorstand	7
4.	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
C.	Personal und Arbeitsvergaben	10
D.	Verbandshaushalt	10
E.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
F.	Austritt, Auflösung und Liquidation	13
G.	Schlussbestimmungen	13

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

Zweckverbandsvereinbarung von 1963	Statutenrevision 2009
	<b>A. Bestand und Zweck</b>
	<b>Artikel 1</b> Bestand
	Die Politischen Gemeinden des Bezirks Meilen bilden unter dem Namen „Erwachsenenschutz Bezirk Meilen“ einen Zweckverband im Sinne von § 7, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926. Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Der Beitritt erfordert die Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden.
Art. 1 Zweck Allgemeines	<b>Artikel 2</b> Zweck
Die Gemeinden des Bezirkes Meilen und die Gemeinde Zollikon gründen zur Führung einer Amtsvormundschaft für Volljährige einen Zweckverband im Sinne von § 7, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.	Der Verband bezweckt die Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes, die von den Behörden der Verbandsgemeinden im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicherzustellen sind. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	<b>Artikel 3</b> Rechtspersönlichkeit und Sitz
Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindetet sich in Meilen.	Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Vorstand bestimmt den Sitz.
Art. 3 Amtsvormund Allgemeines	
Der Verband stellt zur Führung von Vormundschaften, Beiratschaften und Beistandschaften für Volljährige, sowie von Schutzaufsichten gemäss kant. Versorgungsgesetz, soweit solche Fälle nicht geeigneten Privatpersonen übertragen werden, einen vollamtlichen Amtsvormund und das nötige Hilfspersonal an.	

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

	<b>B. Organisation</b>
	<b>Artikel 4</b> Organe
	Organe des Verbands sind: a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets b. die Verbandsgemeinden; c. der Vorstand; d. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
	<b>Artikel 5</b> Amtsdauer
	Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
	<b>Artikel 6</b> Zeichnungsberechtigung
	Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes und ein Mitglied der Geschäftsleitung. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche delegieren.
	<b>Artikel 7</b> Bekanntmachung
	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

	<b>1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>
	<b>1.1. Allgemeine Bestimmungen</b>
	<b>Artikel 8</b> Stimmrecht
	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.
	<b>Artikel 9</b> Verfahren
	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmdenden zustimmt.
	<b>Artikel 10</b> Zuständigkeit
	Den Stimmberechtigten stehen zu: a. die Einreichung von Initiativen; b. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; c. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.
	<b>1.2. Die Initiative</b>
	<b>Artikel 11</b> Gegenstand
	Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

	<b>Artikel 12</b> Zustandekommen
	Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
	<b>Artikel 13</b> Einreichung
	Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten bzw. der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zu Handen der Volksabstimmung.
	<b>2. Die Verbandsgemeinden</b>
	<b>Artikel 14</b> Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
	Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für a. die Änderung dieser Statuten, b. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und c. die Auflösung des Verbands.
	<b>Artikel 15</b> Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden
	Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für: a. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht der Vorstand zuständig ist; b. die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Kenntnisnahme des Finanzplans; c. die Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts; d. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand.

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

	<b>Artikel 16</b> Beschlussfassung
	<p>Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
	<b>3. Verbandsvorstand</b>
Art. 4 Vollversammlung Zusammensetzung	<b>Artikel 17</b> Zusammensetzung
Das oberste Organ des Verbandes ist die Vollversammlung. Diese besteht aus den Mitgliedern der Bezirksjugendkommission, ergänzt durch 2 Mitglieder der Gemeinde Zollikon.	Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Er konstituiert sich selbst.
Art. 5 Vollversammlung Aufgaben	<b>Artikel 18</b> Aufgaben
<p>Der Vollversammlung stehen zu:</p> <p>die Antragstellung an die Verbandsgemeinden über Änderungen dieser Vereinbarung,</p> <p>die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Ausschusses und die Amtsführung des Amtsvormundes,</p> <p>der Erlass eines Reglements über die Organisation der Amtsvormundschaft,</p> <p>die Anstellung, die Entlassung und die Festsetzung der Besoldung des Amtsvormundes sowie der Abschluss geeigneter Versicherungsverträge,</p> <p>die Festsetzung der Zahl allfälliger Angestellter,</p> <p>die Bewilligung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Amtsführung des Amtsvormundes (Büromiete, Mobiliaranschaffungen, Spesenvergütungen etc.) die Entschädigung der Gemeindedelegierten und des geschäftsleitenden Ausschusses,</p> <p>die Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihr vom geschäftsleitenden Ausschuss unterbreitet werden,</p>	<p>Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</li> <li>die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplans;</li> <li>die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;</li> <li>die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang: <ol style="list-style-type: none"> <li>einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr.150'000.00;</li> <li>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.00;</li> </ol> </li> <li>die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> <li>die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li> </ol>

## Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung, die der Vollversammlung vom Ausschuss bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres zu unterbreiten sind.</p>	<p>g. den Erlass und die Änderung eines Organisationsreglements, das insbesondere die Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen von ständigen Ausschüssen sowie der Geschäftsleitung regelt;</p> <p>h. die Bestimmung des Geschäftssitzes;</p> <p>i. die Festsetzung des Stellenplans sowie die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder.</p>
	<p><b>Artikel 19</b> Bildung von Ausschüssen</p>
	<p>Der Vorstandsvorstand kann in einem vom Vorstandsvorstand zu erlassenden Organisationsreglement oder durch separaten Beschluss bestimmte Geschäfte einem Ausschuss des Vorstands oder einzelnen Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Einzelne Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.</p>
	<p><b>Artikel 20</b> Einberufung und Teilnahme</p>
	<p>Der Vorstandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstands einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
	<p><b>Artikel 21</b> Beschlussfassung</p>
	<p>Der Vorstandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>Art. 6 Aufgaben des Ausschusses</p>	<p><i>Entfällt (neu im Organisationsreglement)</i></p>
<p>Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus dem Vorstand der Bezirksjugendkommission. Es stehen ihm zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die unmittelbare Aufsicht über den Amtsvormund und seiner allfälligen Angestellten,</li> <li>• die Wahl und Entlassung allfälliger Angestellter,</li> <li>• die Erstellung eines Voranschlags. Die Anteile am Ausgabenüberschuss sind den Gemeinden bis spätestens Ende September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres zu melden,</li> <li>• die Prüfung der Jahresrechnung und deren Abnahme zuhanden der Vollversammlung. Die Weiterleitung des Jahresberichtes des Amtsvormundes an die Vollversammlung, ergänzt durch den Bericht des geschäftsleitenden Ausschusses.</li> </ul>	
<p>Art. 7 Ausschuss Einberufung</p>	<p>entfällt (für den Verbandsvorstand siehe Art. Artikel 20)</p>
<p>Der geschäftsleitende Ausschuss versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auch auf Verlangen seines Vizepräsidenten oder auf Begehren zweier seiner Mitglieder.</p>	
	<p><b>4. Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b></p>
<p>Art. 8 Rechnungsprüfung</p>	<p><b>Artikel 22</b> Zusammensetzung</p>
<p>Die Rechnungsprüfung obliegt den für das Bezirksjugendsekretariat gewählten 2 Rechnungsrevisoren.</p>	<p>Als RPK des Zweckverbands amtet die RPK der Sitzgemeinde des Zweckverbands. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, in das Rechnungswesen des Verbands einzusehen.</p>
<p>Art. 9 Beschlussfähigkeit (siehe neu Artikel 21)</p>	<p><b>Artikel 23</b> Aufgaben</p>
<p>Vollversammlung und geschäftsleitender Ausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme.</p> <p>Für die Mitglieder der Vollversammlung und den geschäftsleitenden Ausschuss besteht Stimmzwang.</p>	<p>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag (Jahresbudget), Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzielle Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

Art. 10 Unterschriftsberechtigung (siehe neu Artikel 6)	<b>Artikel 24</b> Beschlussfassung
Für die Vollversammlung und den geschäftsleitenden Ausschuss zeichnen kollektiv je der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar.	Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
	<b>C. Personal und Arbeitsvergaben</b>
	<b>Artikel 25</b> Anstellungsbedingungen
	Für das Personal des Verbands gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.
	<b>Artikel 26</b> Öffentliches Beschaffungswesen
	Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
	<b>D. Verbandshaushalt</b>
	<b>Artikel 27</b> Finanzhaushalt
	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
	<b>Artikel 28</b> Buchführungsart
	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

<p>Art. 12 Kostenteiler</p>	<p><b>Artikel 29</b> Kostenverteiler</p>
<p>Die beteiligten Gemeinden leisten an die Kosten der Führung der Amtsvormundschaft für Volljährige jährliche Beiträge nach folgendem Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Massgabe der Einwohnerzahl, gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung,</li> <li>• nach Massgabe des letzten definitiven einfachen Staatssteuerertrages,</li> <li>• nach Massgabe der Zahl der durch den Amtsvormund am Ende des Vorjahres geführten Fälle.</li> </ul>	<p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen.</p> <p>Die Betriebskosten für Besoldungen, Sozialleistungen sowie der allgemeine Personalaufwand des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der pro Mandatsführung in Anspruch genommenen, Leistungen getragen. Die übrigen Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl (Stichtag 31.12. des Vorjahres) getragen.</p> <p>Ein allfälliges Betriebskostendefizit wird von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei vorangehenden Jahren getragen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p> <p>Die Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei der Kreditbewilligung vorangehenden Jahren getragen.</p> <p>Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung gemäss Artikel 2 Abs. 2, erbracht werden, sind nach Aufwand (Vollkosten) abzugelten.</p>
<p>Art. 13 Kostenanteile Fälligkeit</p>	<p><b>Artikel 30</b> Eigentum</p>
<p>Die Beiträge der beteiligten Gemeinden sind jeweils je zur Hälfte im ersten und im dritten Quartal des laufenden Jahres der Amtsvormundschaft zu bezahlen.</p>	<p>Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbands.</p>
<p>Art. 11 Protokollpflicht (entfällt – generelle Pflicht gemäss Gemeindegesetz)</p>	<p><b>Artikel 31</b> Haftung</p>
<p>Der Aktuar der Vollversammlung und des geschäftsleitenden Ausschusses protokolliert die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlen.</p>	<p>Das kantonale Haftungsgesetz ist sinngemäss anwendbar. Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

	<b>E. Aufsicht und Rechtsschutz</b>
Art. 14 Amtsvormund Aufgaben (entfällt – neu im Organisationsreglement bzw. Stellenbeschrieb)	<b>Artikel 32</b> Aufsicht
In den Aufgabenkreis des Amtsvormundes fallen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Führung von Vormundschaften, Beiratschaften und Beistandschaften und Schutzaufsichten nach kant. Versorgungsgesetz für Volljährige, sofern das Bezirksjugendsekretariat nicht verpflichtet ist, diese Fälle zu führen,</li> <li>○ die Abklärung und Berichterstattung in besonderen Fürsorgefällen im Auftrag der Vormundschaftsbehörden,</li> <li>○ die Rechtshilfe für andere Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie für Amtsvormundschaften im In- und Ausland,</li> <li>○ die freiwillige Betreuung von Einzelpersonen, Eheleuten oder Familien im speziellen Auftrag der Vormundschaftsbehörden,</li> <li>○ die Buchführung und Rechnungsablage nach den Richtlinien, wie sie für Jugendsekretariate des Kantons Zürich aufgestellt sind,</li> <li>○ die Führung der Verbandsrechnung,</li> <li>○ die Erstattung eines Jahresberichtes zuhanden des Ausschusses bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.</li> </ul>	Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Art. 15 Streitigkeiten	<b>Artikel 33</b> Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung oder des Reglements ergeben, sind auf dem Verwaltungsprozessweg und nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtes zu erledigen.	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.  Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

# Zweckverbandsvereinbarung Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

	<b>F. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>
Art. 17 Rücktritt einer Gemeinde	<b>Artikel 34</b> Austritt
Wenn eine Gemeinde von dieser Vereinbarung zurückzutreten wünscht, hat sie ihren Rücktritt mindestens zwei Jahre vorher auf den 31. Dezember dem Präsidenten der Vollversammlung schriftlich anzuzeigen. Dieser hat alsdann innert 20 Tagen den übrigen Beteiligten hiervon schriftlich Kenntnis zu geben.	Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist rechtsgültig, wenn das zuständige Organ schriftlich kündigt.  Allfällige Entschädigungsansprüche austretender Gemeinden werden im Rahmen des Austrittsverfahrens bereinigt.  Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
Art. 15 Anwendung Gemeindegesetz (entfällt – siehe neu Artikel 32)	<b>Artikel 35</b> Auflösung
Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes finden sinngemäss Anwendung, soweit in der Vereinbarung nicht etwas Besonderes bestimmt ist.	Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Artikel 29.
	<b>G. Schlussbestimmungen</b>
Art. 19 Genehmigung Inkraftsetzung	<b>Artikel 36</b> Inkrafttreten
Die vorstehende Vereinbarung tritt nach Zustimmung der Stimmberechtigten sämtlicher Verbandsgemeinden, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.	Diese Statuten treten nach Vorliegen der rechtskräftigen Zustimmung der Verbandsgemeinden durch einen Beschluss des Vorstandes in Kraft.  Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats, der indes lediglich deklaratorische Wirkung zukommt.
Art. 15 Anwendung Wahlgesetz (entfällt – siehe Artikel 32)	
Für das Verfahren bei den durch Vollversammlung und geschäftsleitenden Ausschuss vorzunehmenden Wahlen finden die Bestimmungen des Wahlgesetzes sinngemäss Anwendung.	